

RS OGH 1977/7/12 3Ob586/77, 1Ob802/82, 6Ob684/83, 1Ob649/84, 7Ob540/87, 1Ob651/88, 8Ob502/89, 1Ob559

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1977

Norm

NWG §2 Abs1

Rechtssatz

Der Begriff der "auffallenden Sorglosigkeit" gemäß § 2 Abs 1 NWG entspricht jenem des§ 1324 ABGB, dem Antragsteller muss daher grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 586/77
Entscheidungstext OGH 12.07.1977 3 Ob 586/77
- 1 Ob 802/82
Entscheidungstext OGH 12.01.1983 1 Ob 802/82
- 6 Ob 684/83
Entscheidungstext OGH 12.01.1984 6 Ob 684/83
- 1 Ob 649/84
Entscheidungstext OGH 08.10.1984 1 Ob 649/84
- 7 Ob 540/87
Entscheidungstext OGH 05.03.1987 7 Ob 540/87
Veröff: SZ 60/43 = RZ 1988/61 S 225
- 1 Ob 651/88
Entscheidungstext OGH 28.09.1988 1 Ob 651/88
Dritter Rechtsgang zu 1 Ob 802/82
- 8 Ob 502/89
Entscheidungstext OGH 19.01.1989 8 Ob 502/89
Beisatz: Wenn auch der bloße Erwerb einer Liegenschaft ohne ausreichende Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit für sich allein grundsätzlich noch nicht als auffallende Sorglosigkeit im Sinne des § 2 Abs 1 NWG angesehen werden muss, kann sich aus den gesamten Umständen des Erwerbes der Liegenschaft durch den Antragsteller doch ergeben, dass ihm eine solche auffallende Sorglosigkeit anzulasten ist. (T1)
- 1 Ob 559/94

Entscheidungstext OGH 30.05.1994 1 Ob 559/94

Vgl auch; Beisatz: Auffallende Sorglosigkeit wird immer dann angenommen, wenn die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlicher Weise vernachlässigt wurde und dieser objektiv besonders schwerwiegende Sorgfaltsverstoß auch subjektiv vorzuwerfen ist. (T2)

- 1 Ob 593/94

Entscheidungstext OGH 25.10.1994 1 Ob 593/94

- 6 Ob 294/98y

Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 294/98y

Beis wie T2

- 2 Ob 229/00s

Entscheidungstext OGH 08.09.2000 2 Ob 229/00s

Vgl auch; Beis wie T2

- 1 Ob 250/00x

Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 250/00x

Vgl auch; Beis wie T2

- 7 Ob 208/02t

Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 208/02t

Vgl auch; Beis wie T2

- 3 Ob 183/03p

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 183/03p

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Allein der Erwerb einer Liegenschaft ohne ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz schließt die Einräumung oder Erweiterung eines Notwegs nur dann aus, wenn besondere Umstände auf eine auffallende Sorglosigkeit des Erwerbers schließen lassen, ein Grundsatz, der insbesondere auch dann gilt, wenn die Liegenschaft bereits nach dem beim Erwerbsvorgang gültigen Flächenwidmungsplan Bauland war. (T3); Veröff: SZ 2003/113

- 6 Ob 96/06w

Entscheidungstext OGH 24.05.2006 6 Ob 96/06w

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Die in § 2 Abs 1 NWG festgelegte Verpflichtung trifft den Grundeigentümer sowohl beim Erwerb eines Grundstücks - er muss sich im Zuge des Ankaufs um eine Verbindung bemühen - als auch späterhin, indem er den Verlust einer bestehenden Verbindung vorzubeugen hat. (T4)

- 3 Ob 235/05p

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 235/05p

Auch; Beisatz: Auffallende Sorglosigkeit würde eine ungewöhnliche, schwerwiegende und subjektiv auch vorwerfbare Vernachlässigung der objektiv gebotenen Sorgfalt voraussetzen. (T5); Beisatz: Auffallende Sorglosigkeit ist u.a. anzunehmen, wenn jemand eine Liegenschaft ohne vorherige Erkundigung über allfällige Wegeverbindungen erwirbt; das gilt aber nicht, wenn ein tatsächlich eingetretener Wegebedarf in seiner Art, seinem Ausmaß und seiner Intensität bei einer früheren vertraglichen Gestaltung der die notleidenden Liegenschaften treffenden Rechtsbeziehungen nicht leicht vorhersehbar war (zB nach dem Erwerb erfolgte Umwidmung in Bauland). (T6)

- 3 Ob 278/06p

Entscheidungstext OGH 29.03.2007 3 Ob 278/06p

Auch; Beis ähnlich T4; Veröff: SZ 2007/52

- 8 Ob 15/08a

Entscheidungstext OGH 03.04.2008 8 Ob 15/08a

Vgl; Beisatz: Der Erwerb einer Liegenschaft ohne vorherige Erkundigungen über allfällige Wegeverbindungen indiziert zwar das Vorliegen auffallender Sorglosigkeit. Allerdings bilden entsprechende Erkundigungen keinen Selbstzweck. Eine auffallende Sorglosigkeit kann nur dann vorliegen, wenn der Erwerber durch die „Sicherung einer Kommunikation“ oder durch Erkundigungen eine an die Stelle der Begründung eines Notwegs tretende zumutbare Alternative zur Herstellung einer die ordentliche Bewirtschaftung oder Benützung erst ermöglichenden Verbindung hätte in Erfahrung bringen können. Die bloße Kenntnis oder Nichtkenntnis des Eigentümers von einer Wegeverbindung ist für sich allein nicht ausschlaggebend. (T7); Beisatz: Hier: Auffallende

Sorglosigkeit bejaht. (T8)

- 1 Ob 145/12y

Entscheidungstext OGH 06.09.2012 1 Ob 145/12y

Vgl; Beis wie T7

- 5 Ob 221/16k

Entscheidungstext OGH 19.12.2016 5 Ob 221/16k

Beisatz: Die Behauptungs- und Beweislast für das Fehlen eines groben Verschuldens trifft die Antragstellerin: (T9)

- 5 Ob 93/18i

Entscheidungstext OGH 12.06.2018 5 Ob 93/18i

Beis wie T6

- 4 Ob 182/19x

Entscheidungstext OGH 30.03.2020 4 Ob 182/19x

Beis wie T2

- 4 Ob 56/20v

Entscheidungstext OGH 22.09.2020 4 Ob 56/20v

Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0071130

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at